

VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge der Regierung vom 24. Mai 2005

Art. 9 Abs. 2 (neu im Nachtrag):

Die Regierung erlässt ein Aufnahmekonzept.

Begründung: Brückenangebote sollen für diejenigen Jugendlichen angeboten werden, die aus schulischen Gründen oder aus Gründen der Selbst- oder Sozialkompetenz noch nicht bereit sind für den Übertritt von der Volksschule in die Berufsbildung. Dies bedingt einerseits, Jugendliche von blossen Wartejahren abzuhalten bzw. in das für sie geeignete Angebot zu führen. Andererseits soll kein Typ der Brückenangebote generell ausschliesslich Realschul-Absolventinnen und Absolventen vorbehalten bleiben. Vielmehr sollen alle Brückenangebote bei ausgewiesenem Bedarf auch ehemaligen Sekundarschülerinnen und -schülern offen stehen. Die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen sind im Aufnahmekonzept zu umschreiben. Damit kann dem Anliegen der vorberatenden Kommission (Bericht zu Art. 9 EG-BB gemäss Entwurf der Regierung) entsprochen werden.

In Art. 9 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3 (neu im Nachtrag).

Art. 9ter Abs. 1:

Festhalten an der Fassung gemäss Entwurf der Regierung vom 15. Februar 2005

Begründung: Gemäss Antrag der Regierung werden die nach Bundesbeiträgen und Teilnehmerbeiträgen verbleibenden Restkosten zu zwei Fünfteln durch den Kanton und zu drei Fünfteln durch die Gemeinden getragen. Unter Berücksichtigung der Kosten, die der Kanton über den Finanzausgleich wiederum von den Gemeinden übernimmt, ergibt sich bei diesem Finanzierungsmodell eine etwa hälftige Kostenaufteilung zwischen Gemeinden und Kanton.

Die Übernahme der Hälfte der Kosten durch die Gemeinden ist deshalb gerechtfertigt, weil der Kanton Lasten übernimmt, die aufgrund der verfassungsmässigen Aufgabenteilung sonst den Gemeinden anheim fallen würden. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Volksschule bzw. der Gemeinde, die Jugendlichen in die Lage zu versetzen, in eine Berufsausbildung einzutreten. Wenn aus sachlichen Überlegungen die Durchführung aller Brückenangebote durch die Institutionen der Berufsbildung als zielführend erachtet wird, ist daraus nicht die Verlagerung der finanziellen Zuständigkeit

von den Gemeinden an den Kanton abzuleiten, soweit mit den Brückenangeboten Defizite aufgearbeitet werden, die am Ende der Volksschule einem direkten Übertritt in die Berufsbildung entgegen stehen.

Beim Fehlen von Brückenangeboten ist überdies damit zu rechnen, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler früher oder später durch die Gemeinden im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht unterstützt werden müssten. Individuelle Fürsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner ist eine Aufgabe der Gemeinde, soweit nicht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Zustimmung des Kantonsrates zur Finanzierung gemäss Antrag der Kommission das Geschäft dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht. Die Botschaft der Regierung geht davon aus, dass der Kanton bei gleich bleibenden Schülerzahlen etwa 2,3 Mio. Franken in Form von direkten Beiträgen und etwa 0,35 Mio. Franken über den Finanzausgleich trägt. Insgesamt ergibt sich bei bisherigen Aufwendungen des Kantons von 3,2 Mio. Franken für ihn eine Einsparung von etwa 550'000 Franken. Davon ausgehend, dass in den nächsten beiden Jahren die Nachfrage nach Brückenangeboten aufgrund der steigenden Zahl an Schulabgängerinnen und -abgängern nochmals leicht zunehmen könnte, würde sich die finanzielle Belastung des Kantons nach der Reorganisation im Rahmen der heutigen Zahlen bewegen (siehe Seite 14 der Botschaft).

Auf die Schulgemeinden entfällt nach Aufteilungsschlüssel der Botschaft ein jährlicher Anteil von 3,5 Mio. Franken. Nach dem Antrag der vorberatenden Kommission soll von einer Kostenbeteiligung der Gemeinen abgesehen werden. Damit ergeben sich für den Kanton jährliche Merkosten von Fr. 3,5 Mio.

Bei Gutheissung des Antrags der Vorberatenden Kommission zu Art 9ter untersteht der VI. Nachtrag nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem obligatorischen Finanzreferendum.